

nischer Fortschritt“ aus den Selbstkosten der VEB berücksichtigt oder die Erlöse aus dem Verkauf der zusätzlichen Versuchsproduktion zur Tilgung der Kredite verwendet werden.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsmittel oder den vorgesehenen Terminen für die Fertigstellung der zusätzlichen Versuchsproduktion zu befristen.

Zusatzkredite an VEB bei Planwidrigkeiten

§ 15

Sonderkredit

(1) Der Sonderkredit wird dem VEB zur Finanzierung von planwidrigen Beständen gewährt.

(2) Bei der Gewährung der Sonderkredite sind die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftlich begründete Vorratswirtschaft zu beachten. Die Bank kann verlangen, daß der VEB mit dem Kreditantrag die Einhaltung dieser Bestimmungen nachweist.

(3) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Bestände zu befristen. Dabei soll in der Regel bei Beständen an Fertigerzeugnissen die Frist 3 Monate, bei allen anderen Beständen die Frist 12 Monate, nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann durch den Direktor des BBI eine längere Kreditfrist genehmigt werden.

(4) Der Sonderkredit kann ferner gewährt werden für Bestände,

- a) die auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Organs an andere VEB abzugeben sind oder durch einen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels übernommen werden sollen,
- b) die von dem VEB zur Durchführung der Produktion oder Leistung nicht mehr benötigt werden und

— dem zuständigen Betrieb des Produktionsmittelgroßhandels zum Kauf oder zur Vermittlung eines Käufers angeboten sind oder

— für die der eigenhändige Verkauf durch den VEB zugelassen ist.

Die Kreditfristen sind so festzulegen, daß auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß genommen wird. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(5) Der Sonderkredit kann auch dem VEB für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Käufer vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs zu befristen. Nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

§ 16

Zahlungskredit

(1) Der Zahlungskredit wird dem VEB bei vorübergehenden Liquiditätsschwierigkeiten zur Bezahlung von fälligen Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sowie von Bruttolöhnen gewährt.

(2) Der Zahlungskredit wird auf Grund von einzelnen Kreditanträgen des VEB oder im Rahmen eines von der Bank festgelegten Limits gewährt.

(3) Bei einem VEB, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite hält, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß der VEB nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung der Bruttolöhne ist zu gewährleisten.

§ 17

Überbrückungskredit

Der Überbrückungskredit wird dem VEB gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645) gewährt.

§ 18

Kreditvertrag

(1) Die Kreditbeziehungen zwischen der Bank und dem VEB sind durch Kreditverträge zu regeln.

(2) In den Kreditverträgen ist festzulegen:

- a) die Höhe der Kredite,
- b) der Kreditzweck und die Deckung der Kredite durch Kreditobjekte,
- c) die Kreditfrist,
- d) die Verzinsung der Kredite,
- e) die Art und der Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen.

(3) In den Kreditvertrag können weitere Bedingungen über die Ausreichung und über die Maßnahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung des Kreditvertrages, insbesondere der Kreditfristen, aufgenommen werden.

(4) Die Kreditbedingungen müssen im Zusammenhang mit dem Kreditbedarf stehen. Sie sind inhaltlich und umfangmäßig unter Berücksichtigung der

- a) Kreditdisziplin bei der Erfüllung der Kreditverträge,
- > ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzweckes und des Kreditobjektes,
- c) Qualität der Eigenkontrolle

zu differenzieren. Durch die Kreditbedingungen muß ein hoher ökonomischer Nutzeffekt der Kreditgewährung erreicht und die Erschließung von Reserven gefördert bzw. die Beseitigung der Ursachen von Planwidrigkeiten unterstützt werden.

(5) Auf den Kreditantrag des VEB hat die Bank dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen nach Eingang die vorbereitete Vertragsurkunde zur Unterzeichnung oder eine schriftlich begründete Ablehnung des Kredites zu übersenden. Ist diese Frist in Ausnahmefällen für die